

77. Welche Voraussetzungen sind zur Anwendung des §. 109 St.G.B.'s erforderlich?

I. Straffenat. Urtr. v. 9. April 1888 g. S. Rep. 679/88.

I. Landgericht Wschaffenburg.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung hat der Angeklagte S. den inzwischen verstorbenen Mitangeklagten Johann Philipp B. aufgefordert, für ihn seine Wahlstimme bei der Bürgermeisterwahl abzugeben, wogegen er sich nach seiner Wiederwahl als Bürgermeister für denselben verwenden und insbesondere ein Gesuch an das Bezirksamt A. stellen werde, damit er durch diese Behörde eine Geldunterstützung zur baulichen Besserung seines Hausgiebels erhalte, sowie er auch später sich erkenntlich erweisen werde. B. aber hat diese Zusage des Angeklagten S. angenommen und demselben hierfür das ernstlich gemeinte Versprechen gegeben, ihn bei der demnächstigen Bürgermeisterwahl zu wählen. Gegen die hiernach erfolgte Beurteilung des Angeklagten S. wegen Kaufes einer Wahlstimme wird von der Revision eingewendet, es sei zwar richtig, daß der §. 109 St.G.B.'s zu seiner Anwendung

nicht ein mit allen im Civilrechte notwendigen Erfordernissen abgeschlossenes Kaufgeschäft und namentlich nicht einen in Geld ausgedruckten Kaufpreis verlange, immerhin müsse jedoch ein zugesagter materieller Vermögensvorteil dem Wähler direkt zu gute kommen. Vorliegend aber habe es sich nur um unbestimmte Versprechungen und bezw. um eine Versprechung gehandelt, welche nicht aus den eigenen Mitteln des Angeklagten habe erfüllt werden sollen. Überdies enthalte das Urtheil keine Feststellung dahin, daß B. seine Stimme gegen seine Überzeugung habe abgeben sollen.

Diese Einwendungen sind jedoch unbegründet. Die Nachgabe der Revision, daß der mit Strafe bedrohte Stimmenkauf nicht nach civilistischen Grundsätzen beurteilt werden dürfe, muß für zutreffend gehalten werden, und man sieht sich darum zur Beurteilung des Vergehens nach §. 109 St.G.B.'s auf die Auffassung des gemeinen Lebens hingewiesen. Hiernach kann es aber nicht zweifelhaft erscheinen, daß sich derjenige desselben schuldig macht, welcher sich die Stimme des Wählers gegen die Hingabe oder auch um das Versprechen eines Vorteiles zusagen läßt. Dieser Vorteil muß nicht gerade ein Vermögensvorteil, aber immerhin ein materieller Vorteil sein, sodas die bloße Befriedigung des Ehrgeizes oder der Eitelkeit zur Anwendung des §. 109 St.G.B.'s nicht genügen würde. Es verhält sich hierbei wie bei der Bestechung, als welche auch der Kauf einer Wahlstimme erscheint, nur daß hierbei eine Willensvereinigung der beiden Teile erforderlich ist, welche für die Bestechung nicht verlangt wird. Vorliegend kann es nun dahingestellt bleiben, ob in der ganz unbestimmten Zusage des Angeklagten, er wolle sich für den B. verwenden und sich demselben erkenntlich erweisen, das Versprechen eines materiellen Vorteiles zu finden ist, weil jedenfalls das Versprechen eines Bürgermeisters, seine amtliche Stellung der Behörde gegenüber zur Geltung bringen zu wollen, um einem seiner Ortsangehörigen eine im Bereiche der Möglichkeit liegende pekuniäre Vergünstigung zu verschaffen, als eine Zusage von materiellem Werte betrachtet werden kann. Denn es war eine Dienstleistung, welche der Angeklagte dem B. für die Zuwendung seiner Wahlstimme in Aussicht gestellt hatte und Dienstleistungen können von solcher Beschaffenheit sein, daß für dieselben, auch für den Fall sie nicht zu dem erwünschten Ziele führen sollten, materielle Werte hingegeben werden, und sie selbst darum einen materiellen Wert

besitzen. Ein Rechtsirrtum ist sonach in der Annahme des Urtheiles, daß die in Rede stehende Zusage des Angeklagten das Versprechen eines materiellen Wertes enthalte, nicht zu erblicken. Die von dem Angeklagten versprochene Dienstleistung sollte aber auch nicht etwa dem öffentlichen Wohle und sonach nur indirekt dem Mitangeklagten B. zu gute kommen, sondern sie sollte eine unmittelbar dessen persönlichen und privaten Interessen dienende sein. Darauf, daß der Angeklagte dem B. die Unterstützung nicht aus eigenen Mitteln zuwenden wollte, kann es nicht ankommen. Ebenso wenig ist ein Gewicht darauf zu legen, ob der Mitangeklagte B., im Falle ihm der bezeichnete Vorteil nicht in Aussicht gestellt worden wäre, den Angeklagten S. zum Bürgermeister gewählt haben würde oder nicht. Denn der §. 109 St.G.B.'s beruht auf der Erwägung, daß der Wähler mit freiem Willen zur Wahlurne schreiten solle, und es soll darum nicht zulässig sein, daß sein Wille vor diesem Zeitpunkte durch eine Einwirkung auf seinen Eigennuß gebunden werden dürfe. Allerdings kann der Wähler zur Erfüllung seiner gegebenen Zusage nicht gezwungen werden, aber seine freie Entschließung wird doch immerhin durch das Bewußtsein, daß er seine Zusage verlege, wenn er nicht seine Stimme in der ihm bezeichneten Richtung abgebe, erschwert werden.